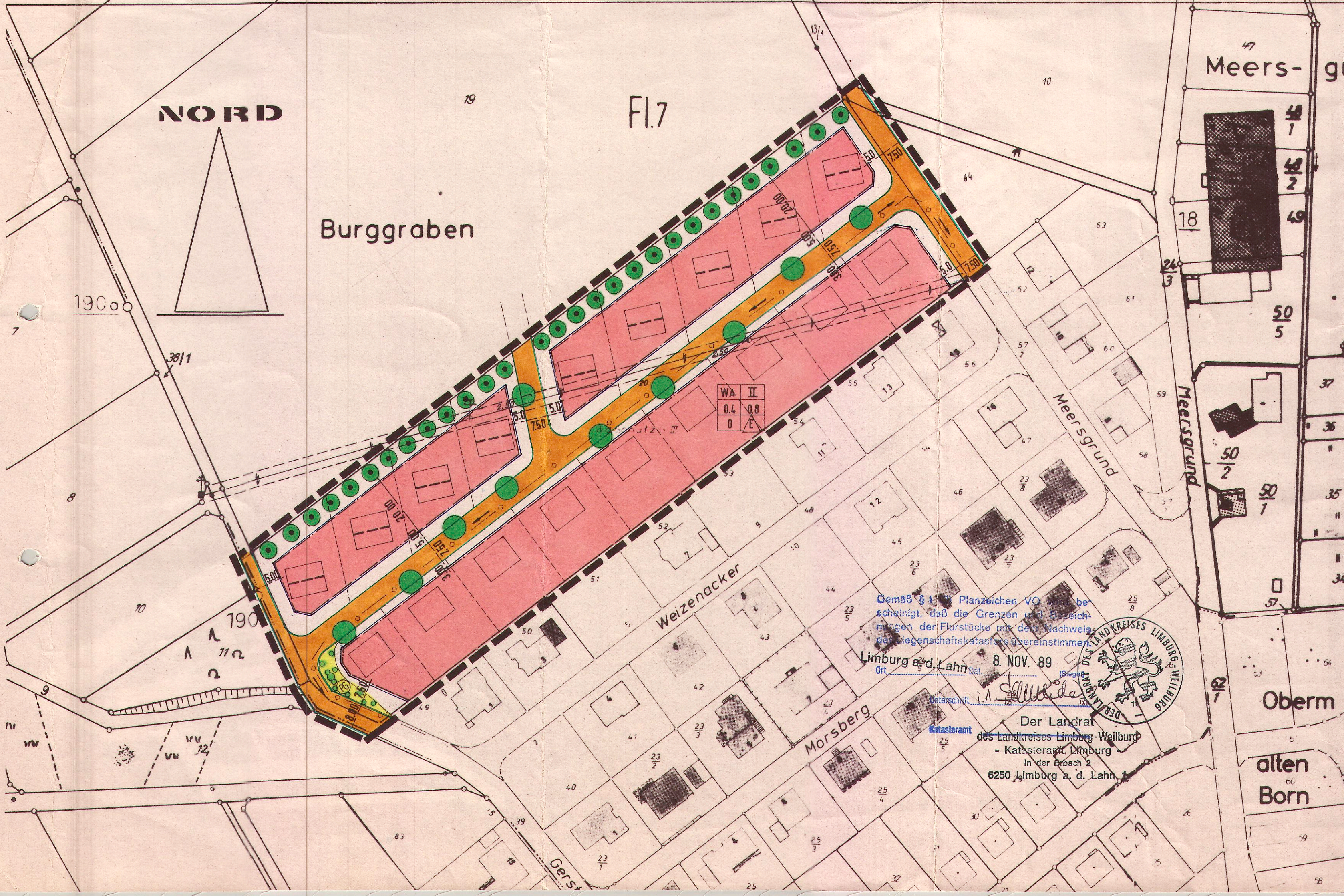


137 AUSSCHNITT AUS DEM GESAMTFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BESELICH OT. SCHUPBACH VOM 10.3.1977 M 1:10 000



FESTSETZUNGEN GEM § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAU WEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				MINDEST-GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
			ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL	
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE			
○	WA	0	II	I	0.4	0.8	

WA ALLEMEINES WOHNGEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE

HAUPTFIRSTRICHTUNG

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHE (GEM. § 9 (1) NR. 11 U. ABS. 6 BAUGB)

STRASSEN UND WEGE
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

PFLANZFLÄCHE (GEM. § 9 (1) NR. 25 U. ABS. 6 BAUGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN PRO QM 1 STRAUCH
- ANPFLANZUNG: Roter Hartriegel, Weissdorn, Hundsrose, Brombeere
- STRÄUCHER (SINNBILD)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN (§ 9 (1) 25a BAUGB)
GROSSKRÖNIGE LAUBBÄUME WINTERLINDE, SPITZAHORN
- ERHALTUNG HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- KANAL
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DIE GEM. § 9 (1) 26 BAUGB ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSERHALB DER FESTGELEGTE VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
ZUFahrTEN, STELLFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSART AUSZUFÜHREN.
GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HBO

KENNZIFFER	ANFORDERUNGEN
DACHFORM	GENEIGTES DACH MIT 20° - 45° NEIGUNG REINES PULTDACH UNZULÄSSIG
MAX. MÖGL. FLACHDACHANTEIL	
HAUPTGEBÄUDE	30 %
NEBENGEBÄUDE	100 %
GARAGEN	100 %
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL DUNKLER FARBTON U. ZIEGELROT, ZEMENTFARBENE U. GLÄNZENDE AUSFÜHRUNG UNZUL.
MAX. TRAUFHÖHE	6.00 M VON O.K.F. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT. (MAX. + 0.50) BIS ZUM ÄUSSEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND.
MAX. FIRSHÖHE	9.50 M VON O.K.F. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT. (MAX. + 0.50)
EINFRIEDIGUNGEN	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 1.00 M SONST 1.50 M HÖHE ANSCHLUSS DER STRASSEINFRIEDIGUNG AN DIE SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN.
GRÜNGESTALTUNG	IM WA SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND JEDOCH MINDESTENS 2 GROSSKRÖNIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN.

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	19.12.1988
BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 (1) BAUGB	AM	30.12.1988
BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 BAUGB	AM	27.2.1989
DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMLUNG ODER - UND DURCH OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM 6.3.1989	BIS	20.3.1989
BESCHLUSS ÜBER DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BE- DENKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE- LANGE GEM. § 4 (1) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	9.6.1989
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 3 (2) BAUGB	AM	9.6.1989
BEKÄNNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG	AM	30.6.1989
OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 10.7.1989	BIS	10.8.1989
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGE- BRACHTEN ANREGUNGEN UND BE DENKEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	5.10.1989
BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG	AM	5.10.1989

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßgaben und/oder Anlagen nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 29.10.1989
Az.: 34-61 d 04/01 -
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag
Klein
Rechtsverbindlich mit Ablauf des 18. Mai 1990

BEBAUUNGSPLAN

TLP.: „BURGRABEN“, III. ABSCHNITT. TLW.: „FLUR 2 + 7“
M 1: 1000

GEMEINDE: BESELICH
ORTSTEIL: SCHUPBACH
KREIS: LIMBURG / WEILBURG

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG / WEILBURG
LIMBURG, DEN 6.11.1989
UMWELTAMT
REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG
Klein

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM (BGBl. I. S. 2253) 8.12.1986
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM (BGBl. I. S. 1763) 15.9.1977
 - PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM (BGBl. I. S. 833) 30.7.1981
 - HESS. BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM (GVBl. 1978 I. S. 2) 16.12.1977

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE INNERHALB DER DREI-MONATSFRIST NICHT GELTEND GEMACHT.
BESELICH, DEN BÜRGERMEISTER